

# KOINONIA

Schriftenreihe des Ostkirchlichen Instituts Regensburg  
Bd. IX

Herausgegeben von Albert Rauch und Paul Imhof SJ

Albert Rauch · Paul Imhof SJ (Hg.)

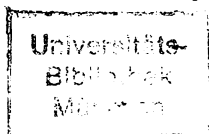
Das Dienstamt der  
Einheit in der Kirche

Primat — Patriarchat —  
Papsttum



EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

046789804 ✓



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Das **Dienstamt der Einheit in der Kirche**: Primat – Patriarchat – Papsttum / Albert Rauch; Paul Imhof (Hg.). — St. Ottilien: EOS Verl., 1991

(Koinonia; Bd. 9)

ISBN 3-88096-668-0

NE: Rauch, Albert [Hrsg.]; GT

Imprimi potest

Monachii, die 23. Julii 1991

P. Jörg Dantscher SJ

Praep. Prov. Germ. Sup. SJ

© EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien

Gesamtherstellung: EOS Druck, 8917 St. Ottilien

Schrift: 10/12 und 8/9 Punkt PC-Palatino

92 7 88096

## INHALT

Vorwort . . . . .	11
<i>Paul Imhof SJ / Albert Rauch</i>	
Dreifaltigkeit . . . . .	21
<i>Friedrich Kardinal Wetter</i>	
Dialog . . . . .	27
<i>Friedrich Kardinal Wetter</i>	
Christliche Einheit . . . . .	33
<i>Seine Heiligkeit Papst Shenuda III.</i>	
 <i>Geschichtliche Aspekte des petrinischen Dienstamtes</i>	
Der hl. Apostel Petrus in Antiochien und dessen Nachfolger . . . . .	45
<i>Hanna Aydin</i>	
Die Stellung der Patriarchen von Antiochien als Nachfolger des heiligen Petrus in der syrisch-orthodox-indischen Tradition . . . . .	63
<i>Jacob Adai</i>	
Der Bischof von Rom in frühen Zeugnissen der lateinischen Liturgie . . . . .	73
<i>Klaus Gamber (†)</i>	

Das fortlebende Petrusamt in der Kirche:  
Exklusiver Primat des Papstes oder sakra-  
mental begründetes Prinzip der Einheit im  
Rahmen der kirchlichen Koinonia? . . . . . 85  
*Hans-Joachim Schulz*

Die Entwicklung der kirchlichen  
Regionalstrukturen im Spiegel der ältesten  
Bischofsweiheordnungen . . . . . 99  
*Hans-Joachim Schulz*

Die Stellung des Bischofs von Rom  
auf dem Konzil von Chalcedon . . . . . 111  
*Stephan Otto Horn*

*Das Dienstamt der Einheit in den Kirchen des Ostens*

Hat die weltliche Macht für die  
Kircheneinheit zu sorgen? . . . . . 133  
*Ernst Chr. Suttner*

Die Entwicklung der äthiopischen Kirche:  
Das Dienstamt der Einheit des Metropoliten  
in Äthiopien und des Patriarchen von  
Äthiopien in Geschichte und Gegenwart . . . 169  
*Beide Mariam Mersha*

Der Patriarch von Alexandrien  
und sein Dienstamt der Einheit  
in der Koptischen Kirche . . . . . 175  
*Michael Ghattas*

Der päpstliche Primat aus der Sicht der orthodoxen Tradition . . . .	183
<i>Evangelos D. Theodorou</i>	
Das Dienstant der Einheit in der bulgarischen Kirchentradition . . . . .	219
<i>Angel Krastev</i>	
Der Metropolit von der Rus' und der Patriarch von Moskau in ihrem Dienst an der Einheit der Kirche . . . . .	225
<i>Bischof Anatoly</i>	
Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat in der Periode der Errichtung des Patriarchats in Rußland . . . .	243
<i>Metropolit Iriney</i>	
Theologische Schulen des Moskauer Patriarchats . . . . .	271
<i>Dimitrije Kalezic</i>	
Die Wiederherstellung des gesamtrussischen Patriarchats auf dem Moskauer Konzil 1917–1918 . . . . .	285
<i>Innokentij Pawlow</i>	
<i>Das Dienstant der Einheit im Hinblick auf die Universalität der Kirche</i>	
Orthodoxe Ekklesiologie in der Auseinander- setzung mit dem Papsttum . . . . .	321
<i>Albert Rauch</i>	

Die Einheit der Kirche Christi und die Probleme der Unio . . . . .	333
<i>Michael Turtschin</i>	
Oberste einheitliche Kirchenleitung und Einheit der Kirche . . . . .	351
<i>Ludger Bernhard OSB</i>	
Die Patriarchalstruktur auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil . . . . .	377
<i>Ferdinand R. Gahbauer OSB</i>	
Das Bischofsamt als das Dienstant der Einheit in der Kirche . . . . .	417
<i>Theodor Nikolaou</i>	
Das Dienstant der Einheit des Bischofs von Rom in der neueren ökumenischen Literatur	449
<i>Heinrich Döring</i>	

# Das Bischofsamt als das Dienstamt der Einheit in der Kirche

Von Theodor Nikolaou, München

Die Wahl des Titels dieses Referates lehnt sich bewußt an die Thematik des letzten Regensburger Symposions an, greift aber gleichzeitig das Hauptthema dieser Zusammenkunft auf. Dadurch ist nicht bloß Kontinuität beabsichtigt, sondern wird in erster Linie und von vorneherein herausgestellt, daß *dem Bischofsamt eine zentrale Bedeutung* für die Kircheneinheit zukommt. Diese Bedeutung hängt allerdings aufs engste mit dem Verständnis von Kircheneinheit überhaupt und dem von dieser Perspektive her ekklesiologisch bedingten Verständnis des Bischofsamts zusammen. Denn es muß deutlich gesagt werden, daß nicht nur das Amtsverständnis für sich, sondern auch und vor allem die *Amtsführung* ausschlaggebend ist. Indem das Bischofsamt als Amt des Dienstes und nicht der Befugnisse und Rechte in der Kirche verstanden und verwirklicht wird, kann es sich der Einheit der Kirche dienlich erweisen. Es hat sich darum stets an dem Vorbild des Herrn zu messen, der »nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele« (Mt 20,28), und der gesagt hat, »wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein« (Mt 20,26–27; vgl. Mk 9,35).



Gerade dieses hier angedeutete Verständnis des Bischofsamts als Dienstant schlechthin, und insbesondere als Dienstant der Einheit in der Kirche, erfordert die Untersuchung einiger zentraler Gesichtspunkte, die im folgenden möglichst gründlich behandelt werden.

### *1. Zum Verständnis von Kircheneinheit in orthodox-katholischer Sicht*

Die Einheit der Kirche ist eine nicht nur in ökumenischer, sondern auch in dogmatisch-theologischer Hinsicht überaus wichtige Frage. Im Glaubensbekenntnis von Nizäa und Konstantinopel, das die gesamte Christenheit trotz der Spaltungen weitgehend vereint, wird der Glaube an die »Einheit« der Kirche an erster Stelle zum Ausdruck gebracht. Dem einen und einzigen wahren Haupt der Kirche, Jesus Christus, und dem einen Leib, der vom Hl. Geist belebt und geheiligt wird, entspricht die Einheit der Kirche. Die Kircheneinheit ist somit eine Gabe Gottes, aber auch eine Aufgabe für die Gläubigen. Sie ist bedingt durch die Offenbarung in Christus und damit vorgegeben in dem einen überlieferten rechten Glauben und dem »neuen Gebot« der Liebe. Es ist allen Christen aufgegeben, diesen einen Glauben zu bekennen und das Gebot der Liebe zu verwirklichen. Im gemeinsamen Bekennen des einen Glaubens und im Feiern der Gottesdienste, allen voran der Eucharistie, verwirklichen sie die Kircheneinheit. Diese ist zugleich eine Einheit der kanonischen Ordnung, die sich vielfältig, besonders aber in der synodalen Verfassung der Kirche zeigt.

In einer solchen Sicht der Kircheneinheit wird die konstitutive Gestalt und Funktion des Bischofsamts von vorneherein deutlich. Der Bischof trägt die besondere Verantwortung für die rechte Auslegung und Weitergabe des einen Glaubens, wacht über den geregelten Vollzug der Gottesdienste, insbesondere der Eucharistie, und vertritt die Ortskirche nach außen, den anderen Bischöfen gegenüber bzw. mit ihnen auf den Synoden. Es ist wohl allgemein bekannt, daß diese Funktion des Bischofs geschichtlich gewachsen ist. Dies bedeutet, daß sie sich erst im Laufe der Kirchengeschichte vor allem der ersten Jahrhunderte herauskristallisiert hat. Doch ist diese Ausformung und Herauskristallisierung nicht eine willkürliche Entwicklung, sondern eine von Jesus Christus gestiftete und im Apostelamt vorgebildete Heilsordnung der Kirche. Die theologische Begründung der Ausformung der bischöflichen Gestalt und Funktion, wie der Kirchenordnung überhaupt, liegt deshalb letztendlich im Heilswerk Jesu Christi und des von ihm der Kirche verheißenen und gesandten Parakleten. Sind Christologie und Pneumatologie für das Wesen der Kirche bestimmend, so bleiben sie auch für die Frage des Amtes, insbesondere des Bischofsamts die Richtschnur. Denn das Amt steht nicht über der Kirche, sondern es gehört zur Kirche und ist in ihr verwurzelt. Aufgrund dieser engen und unauflösliehen Verbindung und dieser Verwurzelung des Amtes obliegt die Kircheneinheit zwar dem ganzen Kirchenvolk (Klerus und Laien), auf besondere Weise jedoch den höchsten kirchlichen Amtsträgern, den Bischöfen.

Es ist in orthodox-katholischen Kreisen allgemein unumstritten, daß die Orthodoxe und die Römisch-

katholische Kirche dieses Verständnis von Kircheneinheit und besonders von der Bedeutung des Bischofsamts für die Kircheneinheit teilen. Das Dokument der Gemischten Internationalen Kommission für den Theologischen Dialog der beiden Kirchen über »Das Sakrament der Weihe in der sakramentalen Struktur der Kirche, insbesondere die Bedeutung der Apostolischen Sukzession für die Heiligung und die Einheit des Volkes Gottes« (Valamo/Finnland, 1988)<sup>1</sup> legt dafür ein deutliches Zeugnis ab.

Trotzdem stellen sich immer wieder einige Fragen, welche diese gemeinsame Überzeugung in Zweifel ziehen. Ich meine damit in diesem Zusammenhang nicht irgendwelche sekundären Fragen und noch weniger private theologische Meinungen, wie sie z. B. im letzten Regensburger Symposium vertreten wurden<sup>2</sup>. Vielmehr geht es um die zentrale und eigentliche Frage des Themas dieser Tagung: Wenn ich richtig sehe, wird durch das Thema »Das Dienstamt der Einheit in der Kirche« eine aktuelle

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Ostkirchliche Studien 37 (1988) 328–338. Siehe auch Ökum. Patriarchat Griechisch-Orth. Metropole von Deutschland (Hg.), Die Eucharistie der einen Kirche, Bonn 1989, 48–58. Th. NIKOLAOU (Hg.), Die orthodox-katholischen Beziehungen (Orthodoxes Forum, 3, 1989, Heft 2), St. Ottilien 1989, 241–250.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. die Ansicht von Reinhard M. HÜBNER, Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche, in: A. RAUCH–P. IMHOF (Hg.), Das Priestertum in der Einen Kirche, Aschaffenburg 1986, 45–89, bes. 79–80, »daß die Form des kirchlichen Amtes, wie wir sie in den katholischen und orthodoxen Kirchen finden, eine legitimerweise mögliche, aber nicht ausschließlich mögliche Ausprägung der kirchlichen Dienste darstellt« und daß die beiden Kirchen bei ihren Gesprächen den Blick nicht so sehr auf das, was sie in dieser Frage eint, sondern auf »die Positionen und Fragen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften« richten, damit ihre Entscheidungen »eine wirklich ökumenische Bedeutung haben«.

ökumenische Frage gestellt bzw. eine entsprechende Antwort erwartet. Die Frage lautet: Ist eine Annäherung zwischen der oben skizzierten orthodoxen Lehre und dem bekannten römisch-katholischen Dogma vom universellen Jurisdiktionsprimat und Lehramt des Bischofs von Rom möglich?

Es erübrigt sich hier zu erwähnen, daß viele, darunter auch sehr namhafte Theologen beider Kirchen interessante und z.T. viel beachtete Vorschläge gemacht haben. Es genügt in diesem Zusammenhang, jeweils ein römisch-katholisches und ein orthodoxes Beispiel anzuführen. Beide Beispiele haben ihr besonderes Gewicht, nicht nur, weil sie von bedeutenden Theologen und Bischöfen stammen, sondern auch, weil sie ökumenische Gesinnung und den innigen Wunsch nach der Einigung beider Kirchen bezeugen. Auf römisch-katholischer Seite meine ich den Vorschlag von Kardinal Joseph Ratzinger: »Rom muß vom Osten nicht mehr an Primatslehre fordern, als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde. Wenn Patriarch Athenagoras am 27.7.1967 beim Besuch des Papstes in Phanar diesen als Nachfolger Petri, als den ersten an Ehre unter uns, den Vorsitz der Liebe, benannte, findet sich im Mund dieses großen Kirchenführers der wesentliche Gehalt der Primatsaussagen des ersten Jahrtausends und mehr *muß* Rom nicht verlangen. Die Einigung könnte hier auf der Basis geschehen, daß einerseits der Osten darauf verzichtet, die westliche Entwicklung des zweiten Jahrtausends als häretisch zu bekämpfen und die katholische Kirche in der Gestalt als rechtmäßig und rechtgläubig akzeptiert, die sie in dieser Entwicklung gefunden hat, während umgekehrt der Westen die Kirche des Ostens in der Gestalt, die

sie bewahrt hat, als rechtgläubig und rechtmäßig anerkennt.«<sup>3</sup>

Orthodoxerseits handelt es sich um den Vorschlag des Metropoliten von Chalkedon, Meliton, daß nämlich ein drittes vatikanisches Konzil sich der umstrittenen neueren römisch-katholischen Dogmen, insbesondere der Papstdogmen, annimmt und sie neu interpretiert.<sup>4</sup>

An diesen und ähnlichen Vorschlägen läßt sich leicht Kritik üben und ihnen gegenüber lassen sich auch schwerwiegende Einwände und Vorbehalte äußern. Die Bedeutung dieser Vorschläge liegt wohl darin, daß sie uns deutlich vor Augen führen, daß einerseits die Papstdogmen der Prüfstein der orthodox-katholischen Beziehungen sind<sup>5</sup> und daß andererseits hierüber größere Anstrengungen erforderlich sind.

Aber zugleich verdeutlichen diese und ähnliche Vorschläge, daß die beiden Kirchen gelegentlich ein verschiedenes Einheitsmodell anstreben. Der Vorschlag von Kardinal Ratzinger, der übrigens von römisch-katholischen Theologen immer wieder gern aufgegriffen wird, nimmt die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Kirchen über die Papstdogmen in Kauf. Die Einheit der Kirche wäre nach diesem Vorschlag eher eine Einheit der »versöhnten Verschiedenheit« oder der »korporativen Vereinigung«, wenn man diese Schlagworte bzw. »Einheitsmodelle« aus der ökumenischen Bewe-

---

<sup>3</sup> J. RATZINGER, Prognosen für die Zukunft des Ökumenismus, Ökumenisches Forum 1 (1977) 36 f.

<sup>4</sup> Zuletzt in: Episkepsis, Nr. 308, 1. 2. 1984, 12.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Th. NIKOLAOU, Das Dekret über den Ökumenismus und die orthodox-katholischen Beziehungen, Münchener Theologische Zeitschrift 36 (1985) 110–126.

gung verwenden will. An sich ein überraschender, zuweilen irreführender und auf jeden Fall schwer erklärbarer Vorschlag, wenn man bedenkt, daß die Römisch-katholische Kirche ansonsten die Glaubenseinheit als unaufgebbaren Bestandteil der Kircheneinheit lehrt. Dem gegenüber vertritt Metropolit Meliton die in der Orthodoxen Kirche verbreitete und feste Überzeugung, daß die Verständigung über die Lehrunterschiede, einschließlich der Papstdogmen, die sichere und einzig legitime Basis der *vollen Kirchengemeinschaft* darstellt. Dies ist auch der Sinn der Empfehlung, die in der Dritten Präkonzi-liaren Konferenz (1986) gegeben wurde, daß die Gemischte Orthodox-Katholische Kommission sich mit den die beiden Kirchen trennenden Lehrpunkten befassen sollte<sup>6</sup>. Es darf im übrigen nicht unerwähnt bleiben, daß die Gemischte Kommission sich in der Tat über die Lehrunterschiede zu verständigen beabsichtigt.

Hat diese gelegentlich abweichende Auffassung römisch-katholischer Theologen über die Kircheneinheit vielleicht mit der speziellen Frage dieses Symposions nach einem »Dienstamt der Einheit in der Kirche« zu tun? Wenn ich die Entwicklung in der Römisch-katholischen Kirche richtig einschätze, so müßte ich wohl diese Frage bejahen; die Einigungsvorschläge auf katholischer Seite sind gut gemeint und sollen die Schwierigkeiten im Hinblick auf die Papstdogmen lösen helfen; worauf es hierbei nach der Meinung der betreffenden Theologen ankommt, ist die Frage nach dem »Dienstamt« der Kircheneinheit. Aber gerade in bezug auf ein solches »Dienstamt« gehen die Auffassungen der

---

<sup>6</sup> Vgl. Episkepsis, Nr. 369, 15. 12. 1986, 12–13.

beiden Kirchen auseinander. Die Katholiken verstehen darunter das sogenannte »Petrusamt«, welches göttlichen Rechts sei und dem Bischof von Rom zukomme. Die Orthodoxen lehnen dagegen ein solches »Petrusamt« ab, weil es dies in der Heiligen Schrift und im Leben und der Tradition der Alten Ungeteilten Kirche nicht gibt.

Trotzdem könnte meiner Meinung nach der in der gemeinsamen Überlieferung der Alten Kirche gründende Ehrenprimat des Bischofs von Rom die Basis für eine Einigung liefern, zumal die Orthodoxe Kirche den Primat des Bischofs von Rom *honoris causa* nie bestritten hat. Aufgrund dieses Sachverhalts sollten wir nach Nikos Nissiotis »unsere Vorstellungen von diesem Primat neu durchdenken. Wir müssen ihn als Antwort auf den Wunsch der örtlichen Kirchen ansehen, daß jemand die Berufung allchristlicher Konzilien übernimmt und das Bindeglied zwischen den Kirchen bildet, wie es heute das Patriarchat von Konstantinopel für die Kirchen des Ostens tut«<sup>7</sup>. Dies bedeutet, daß auf der Basis des Ehrenprimats ein »Dienstamt der Einheit in der Kirche« sich *konstruieren* ließe. Dieses könnte auch mit konkreten Aufgaben und kanonisch festzulegenden Rechten versehen werden, welche über das hinausgehen könnten, was Nissiotis hier vorgeschlagen hat<sup>8</sup>. Die wichtigste Aufgabe eines solchen Ehrenprimats wäre wohl der Dienst an der Einheit

---

<sup>7</sup> Vgl. Neu-Delhi 1961. Dokumentarbericht über die Dritte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Stuttgart 1962, 550.

<sup>8</sup> Vgl. Th. NIKOLAOU, Das Bischofsamt in seiner Bedeutung für die Kircheneinheit, Oekumenisches Forum 9 (1986) 192. Dieser Aufsatz liegt weitgehend den hier vorgelegten Ausführungen zugrunde.

der Kirche. Und dieser Dienst, den die Kirche heute mehr denn je braucht, kann nur unter voller Beachtung der Rechte der Ortskirche und ihres jeweiligen legitimen Bischofs sowie der Rechte des Bischofskollegiums gedacht werden. Dies bedeutet konkret, daß die Römisch-katholische Kirche ein solches »Dienstamt« in den eigenen Reihen voll zu verwirklichen hat, bevor sie andere dafür zu gewinnen trachtet.

Für die orthodoxe Theologie und Kirche benötigt die Kircheneinheit, die in erster Linie eine Einheit des Glaubens, der Liebe und der kanonisch-liturgischen Ordnung ist, im Grunde kein besonderes »Dienstamt der Einheit«. Das Amt eines jeden Bischofs ist ein »Dienstamt der Einheit in der Kirche«, wenn es richtig verstanden und wahrgenommen wird. Wie dies zu verstehen ist, will ich im folgenden zu verdeutlichen versuchen.

## *2. Zur Theologie des Bischofsamts*

In bezug auf das Verständnis des Bischofsamts wurde einiges bereits ausgeführt. Bevor hier einige ergänzende Darlegungen gemacht werden, sollte kurz das »dreifache Amt« Christi und das Amt der Apostel berücksichtigt werden. Denn das Bischofsamt — darin sind sich die Orthodoxe und die Römisch-katholische Kirche einig — partizipiert an dem »dreifachen Amt« Jesu Christi (Prophet, Erzpriester, König). Die Ansätze für diese Sprechweise vom »dreifachen Amt« Christi sind zwar unverkennbar bereits in der Hl. Schrift, besonders dem Neuen Testament vorhanden, aber ausdrücklich begegnet es uns erst im 4. Jh. bei Eusebios von



Kaisareia, Kyriell von Jerusalem, Johannes Chryso-  
stomos und Augustin.<sup>9</sup> Jesus Christus wirkte unter  
den Menschen als höchster Lehrer und Prophet  
und brachte uns die wahre Erkenntnis; er bewirkte  
unsere Rettung als höchster Erzpriester durch sein  
einmaliges Opfer am Kreuz, und, indem ihm »alle  
Macht (ἐξουσία) im Himmel und auf der Erde ge-  
geben ist« (Mt 28,18), ist er unser ewiger König,  
»dessen Reich kein Ende haben wird«. Durch die-  
ses dreifache Amt ist das Heilswerk Christi in sei-  
ner Fülle und Unteilbarkeit angesprochen.

Die Verwirklichung des göttlichen Heilsplanes  
(οἰκονομία) in Jesus Christus wird allerdings ein  
wenig relativiert und fragmentarisch dargestellt,  
wenn das dreifache Amt des Herrn von der  
Grundlage des Heils, nämlich der Annahme der  
menschlichen Natur durch den Sohn und Logos  
Gottes, isoliert betrachtet wird. Diese Annahme der  
menschlichen Natur, die hypostatische Vereinigung  
Gottes mit dem Menschen ist die grundlegende  
Realisierung des ewigen Planes der Heiligen Trini-  
tät, den Menschen und die Schöpfung an ihrem Le-  
ben, an der göttlichen Energie und Gnade, teilneh-  
men zu lassen. Der Eine aus der Trinität, gesandt  
von seinem Vater, vergöttlicht die durch den Hl.  
Geist von Maria, der Jungfrau, angenommene  
menschliche Natur. Er stiftet somit die Grundlage  
einer dauerhaften mystischen, ekklesialen Gemein-  
schaft, die auch vom Amt Christi vorausgesetzt  
wird und auf der es aufbaut. Das Amt Christi ist  
sozusagen die konkrete historische Ausformung  
dieser in der Menschwerdung gestifteten ekklesia-

---

<sup>9</sup> P. TREMPÉLAS, Dogmatique de l'Église Orthodoxe Catholique,  
Traduction par P. DUMONT Bd. II, Chevetogne 1967, 161 ff.

len Gemeinschaft. Es ist deshalb nicht bloß eine historische Erscheinung, die der Vergangenheit angehört, sondern auch ein unmittelbares göttliches Handeln. Dieses Handeln ist unmittelbar, weil Jesus Christus in der Kirche durch den Hl. Geist unmittelbar wirkt und sein dreifaches Amt ausübt. Anders ausgedrückt: Wo Christus durch den Hl. Geist handelt, dort verwirklicht sich Kirche. Er ist und bleibt der eigentlich Handelnde, der große Lehrer, Erzpriester und König der Kirche.

So betrachtet versteht es sich von selbst, daß das Amt der Apostel an dem Amt Christi partizipiert und sich von daher ableitet und versteht. Es ist Jesus Christus, der zu Beginn seines irdischen Wirkens den Kreis der zwölf Jünger bildet, die er Apostel nennt (Lk 6,13). Er verspricht ihnen, sie zu »Menschenfischern« zu machen (Mt 4,18), vertraut ihnen die Verkündigung des Wortes Gottes an (Mk 3,15) und gibt ihnen nach der Auferstehung den Hl. Geist und die Vollmacht, Sünden zu vergeben oder nicht (Joh 20,23). Die Sendung der Apostel durch Jesus Christus weist nach den Worten Jesu selbst eine starke Ähnlichkeit mit seiner Sendung durch den Vater auf (Joh 20,21). Das Apostelamt ist die Fortsetzung der Sendung Jesu Christi, des ersten »Apostels« (Hebr 3,1; vgl. Gal 4,4), wobei die Verbindung und Teilhabe des Apostelamtes unbedingt bestehen bleibt. Denn Jesus Christus verspricht ihnen, »alle Tage bis zum Ende der Welt bei ihnen zu sein« (Mt 28,20). Die Gegenwart des Herrn bei den Aposteln und ihren Nachfolgern ist nicht primär im Sinne einer juridischen Vertretung und Bevollmächtigung, also eines äußeren Aktes der Stellvertretung, sondern vielmehr im Sinne der pneumatischen Befähigung und der unsichtbaren

Parusie und Wirkung des Herrn in seiner Kirche zu verstehen. Das Apostelamt, direkt vom Herrn stammend, ist ein charismatisches Amt in unmittelbarem und höchstem Maße. Dies ist der Grund, warum das Apostelamt als solches nicht übertragbar ist, genauso wie das Amt Christi. Das Apostelamt ist eine Abbildung des Amtes Christi. Das, was die Apostel vollbringen, geschieht im Namen des Herrn und kraft der ihnen verliehenen Vollmacht. Man könnte sagen, daß die Macht die des Herrn ist und bleibt; sie ist die Quelle aller Vollmacht; sie ist die Sonne, von der alles Licht ausgeht. Dagegen ist die Vollmacht der Apostel wie das Licht des Mondes, das sich von der Sonne ableitet. Dies bedeutet, daß die Vollmacht der Apostel sich wesentlich und nicht bloß graduell von der Macht des Herrn unterscheidet. Von einem graduellen Unterschied könnte man im Gegensatz dazu zwischen der Vollmacht der zwölf Apostel und der zweiundsiebzig Jünger (Lk 10,11 ff.) und vor allem zwischen der Vollmacht der Apostel und ihrer Nachfolger sprechen. Das Amt der Apostel unterscheidet sich von dem ihrer Nachfolger hauptsächlich darin: Erstens wurden sie vom Herrn direkt ausgewählt und beauftragt, zweitens sind sie Augenzeugen des gesamten öffentlichen Wirkens Jesu Christi, all dessen, was er getan und gesagt hat bis zu seiner Himmelfahrt (besonders seiner Auferstehung), und drittens sind sie auf besondere Weise mit den Gaben des Hl. Geistes am Pfingsttag ausgestattet. Sie sind darum auf einmalige Art zu Nachfolgern Jesu Christi geworden. Die Einmaligkeit des Apostelamtes weist auch dieses Charakteristikum auf: Sie haben ihren Auftrag, das Evangelium allen Völkern zu verkünden, entsprechend ausgeführt, und haben sich nicht an

einem Ort niedergelassen, sondern sind stets unterwegs gewesen, von einer Stadt zur anderen. Das Apostelamt war im Gegensatz zum Bischofsamt nicht ortsgebunden. Es war auch nicht unterschiedlichen Grades in dem Sinne, daß der eine Apostel das Apostelamt in höherem Maße besessen hat bzw. über dem anderen Apostel stand. Alle Apostel waren von ihrem Amt, von ihrem Charisma her gleich. Auch der heilige Apostel Petrus bildete in dieser Hinsicht keine Ausnahme, wie allgemein bekannt sein dürfte. Mit dieser Frage habe ich mich an einer anderen Stelle eingehend befaßt<sup>10</sup> und mit Bezug darauf möchte ich hier wiederholen, daß die Lehre vom »Petrusamt« nicht auf das NT zurückgeht. Auch die Erforschung der Schriften und des Lebens der alten Kirche bis zur Mitte des 3. Jhs. (konkreter bis zum Bischof von Rom Stephan I. 253–257) läßt die Feststellung zu, daß keine Zeugnisse vorliegen, die von einem »Petrusamt« reden bzw. dieses nahelegen<sup>11</sup>. Erst in der Zeit danach begegnen uns Äußerungen, die sich in der Richtung einer Sonderstellung auslegen lassen. Hierbei fällt auf, daß im Osten diese Sonderstellung, der Primat des Apostels Petrus den anderen Aposteln gegenüber, anders als im Westen verstanden wird.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. Th. NIKOLAOU, Das Bischofsamt in seiner Bedeutung für die Kircheneinheit, *Ökumenisches Forum* 9 (1986) 178–180.

<sup>11</sup> Vgl. G. KONIDARIS, *Ökumenischer Dialog ohne »Konsensus«*. Wie kann die *Una Sancta* wiederhergestellt werden? Würzburg 1983, 13 mit Anm. 1.

<sup>12</sup> J. MEYENDORFF, Der heilige Petrus, sein Primat und seine Sukzession in der byzantinischen Theologie, in: B. BOBRINSKOY u.a. (Hg.), *Der Primat des Petrus in der orthodoxen Kirche*, Zürich 1961, 110: »Die erste Reaktion des kirchlichen Bewußtseins des Ostens angesichts der westlichen Lehre vom Primat wies somit die Neigung auf, den Primat Petri unter den andern Aposteln nicht zu bestreiten, wohl aber ihn anders zu verstehen, als dies der We-

Wenn oben vom Kollegium der Apostel die Rede war, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß jeder Apostel den Auftrag des Herrn selbständig, d. h. ohne den Bestand einer Rückverbindung mit dem Kollegium bzw. einer irgendwie gearteten Abhängigkeit davon, zu erfüllen suchte. Der kollegiale Charakter des Apostelamtes trat vorwiegend dann in Erscheinung, wenn Probleme und Meinungsverschiedenheiten in bezug auf den Auftrag des Herrn aufkamen, wie Apg 15 eindeutig beweist. Und dieser Auftrag, der sie ja aufs engste verband und zum Kollegium vereinigte, bestand in der einen Glaubens- und Liebesbotschaft.

Die Erfüllung dieses Auftrages führte bekanntlich zur Entstehung von Gemeinden an vielen Orten. Diese Gemeinden vertrauten die Apostel beim Verlassen eines Ortes bewährten Mitarbeitern an. Aus Apg 14,23 und 20,28 erfahren wir, daß die Apostel πρεσβύτεροι (nicht nur im Sinne des fortgeschrittenen Alters, sondern auch einer kirchlichen Eigenschaft und Verantwortung) oder ἐπίσκοποι zu ihren Nachfolgern bestellten und daß diese Bestellung durch Gebet und Handauflegung

---

sten tat, weil jenes sich dabei auf eine andere Auffassung der Kirche stützte als diejenige, die im Westen Geltung hatte.« Vgl. auch G. LARENTZAKIS, 'Η Ἐκκλησία Ρώμης καὶ ὁ ἐπίσκοπος αὐτῆς. Συμβολὴ εἰς τὴν ἔρευναν τῶν σχέσεων Ἀνατολῆς καὶ Δύσεως βάσει ἀρχαίων πατερικῶν πηγῶν (Εἰρηναῖος, Βασίλειος, Χρυσόστομος), Thessaloniki 1983, bes. die ausgewählte Literatur zum Thema 145–151; siehe dazu auch meine Besprechung, Zeitschrift für Kirchengeschichte 95 (1984) 410–412. A. KALLIS, Petrus der Fels — der Stein des Anstoßes? Das »Petrusamt« in der Sicht der Orthodoxie, in: V. von ARISTI u. a. (Hg.), Das Papstamt. Dienst oder Hindernis für die Ökumene?, Regensburg 1985, 43–65. Vgl. auch Pro Oriente (Hg.), Konziliarität und Kollegialität. Das Petrusamt, Christus und seine Kirche, Innsbruck–Wien–München 1975, bes. die Beiträge von D. STANILLOAE und I. ANASTASIOU, 136 ff.

erfolgte und eine Bestellung durch den Heiligen Geist war; diese Nachfolger erhielten den Auftrag, auf sich und auf die ganze Herde aufzupassen und »als Hirten für die Kirche Gottes zu sorgen«. Aus diesen und ähnlichen Nachrichten des NT (vgl. auch 1 Tim 3, 1 ff.; 4, 14; 5, 17; 2 Tim 1, 6; Tit 1, 5) resultiert, daß das Apostelamt in der Kirche verbindlich weitergegeben wurde. Diese Weitergabe des Auftrages der Apostel in der Ortsgemeinschaft wird somit zu einem wesentlichen Merkmal der Kirche und findet ihren besonderen Ausdruck im Amt der Nachfolger der Apostel. In der apostolischen Sukzession steht deshalb die ganze Kirche mit ihren Amtsträgern an der Spitze. Die Weitergabe des Apostelamtes ist nicht ein äußerer geschichtlicher Akt, sondern Übertragung des Sendungsbewußtseins und der Verantwortung der Apostel auf die Amtsträger, die jedoch diese mit der Gemeinde teilen. Die Übertragung erfolgt durch Gebet und Handauflegung und ist das Werk des Heiligen Geistes. Es entsteht dadurch die besondere Gabe des ordinierten Amtes, welche die Legitimität und Notwendigkeit anderer Charismen in der Kirche nicht bestreitet und erst recht nicht ausschließt, wie ebenfalls das NT (vgl. bes. 1 Kor 12, 28 ff.) berichtet.

Während aber diese anderen Gaben im Laufe der ersten zwei Jahrhunderte stark abnahmen oder verschwanden, setzte sich die Dreistufung des ordinierten Amtes (Bischof, Presbyter, Diakon) durch. Diese Entwicklung des ordinierten Amtes ist zwar im NT nicht eindeutig beschrieben — vor allem unklar ist hier das Verhältnis zwischen Presbyteros und Episkopos —, aber doch bereits bei Ignatios von Antiochien († 107) deutlich bezeugt. Das Charakteristikum dieser Entwicklung besteht darin,

daß nur der Gemeindevorsteher die Bezeichnung »ὁ ἐπίσκοπος« (der Aufseher) erhält und ihm deshalb »das Presbyterium« und die Diakone nachgeordnet sind.<sup>13</sup> Das Verhältnis zwischen dem Episkopos und den Presbytern wird mit jenem zwischen Christus und den Aposteln verglichen. Der von den Presbytern umgebene Bischof repräsentiert Christus und seine Apostel.<sup>14</sup> Der vorstehende (προκαθήμενος) Bischof ist Typus Gottes (εἰς τύπον Θεοῦ)<sup>15</sup>. Der Bischof rückt so in die Mitte der Gemeinde. Er wird zum Zentrum der Gemeinde. Der zentrale Charakter des Bischofsamts tritt am deutlichsten in der Eucharistiefeyer in Erscheinung. Der Auftrag des Herrn an die Apostel, das Wort zu verkünden und zu taufen, insbesondere aber die Eucharistie zu feiern, geht nun auf den Bischof, d. h. auf jeden Bischof über. Der hl. Ignatios mahnt deshalb die Kirche in Smyrna und damit alle Kirchen Gottes, daß »niemand unter jenen, die der Kirche angehören, ohne den Bischof etwas tut. Man sollte jene Eucharistiefeyer für unbestritten (βεβαία) halten, die unter dem Bischof stattfindet, oder unter dem, dem er es gestattet. Wo der Bischof erscheint, dort soll das Volk sein; so wie die katholische Kirche dort ist, wo Christus Jesus ist. Es ist ohne den Bischof nicht gestattet, weder zu taufen noch Eucharistie (ἀγάπη) zu feiern«<sup>16</sup>.

Der Bischof in seiner vornehmsten Eigenschaft als Vorsteher der Eucharistie repräsentiert auf geheimnisvolle Weise Jesus Christus, und die Eucha-

<sup>13</sup> IGNATIUS, Eph. 20, 2. Magn. 2. Smyrn. 12, 2.

<sup>14</sup> IGNATIUS, Tral. 2, 1–2.

<sup>15</sup> IGNATIUS, Magn. 6, 1. Tral. 3, 1. Hier wird bewußt die seltenere Lesart τύπος anstelle der üblicheren τόπος bevorzugt.

<sup>16</sup> IGNATIUS, Smyrn. 8, 1–3.

ristieversammlung stellt die Kirche in ihrer Fülle dar. Denn in jeder Eucharistiefeyer konstituiert sich auf besondere Weise aus allen Getauften der mystische Leib Christi und verwirklicht sich die Kirche Gottes in der tiefen und engsten Beziehung und Verbundenheit der Gläubigen mit dem Vater durch den Sohn im Heiligen Geist und untereinander. Die Betrachtung des Bischofsamts als Beauftragung und Bevollmächtigung durch die Apostel (apostolische Sukzession), welche die Kontinuität der Gegenwart Christi in der Kirche äußerlich anzeigt, erfährt in der ignatianischen Sicht der geheimnisvollen Vergegenwärtigung Christi in der Person des Bischofs eine wertvolle, tiefe theologische Ergänzung. »Man kann Gestalt und Funktion des Bischofs wohl nur in einer Verbindung dieser beiden Sichtweisen ganz verstehen.«<sup>17</sup> Denn die eine Sichtweise hebt eher den Leiter der Kirche, die andere den Zelebranten der Sakramente hervor. Am Ende des ersten und am Anfang des zweiten Jahrhunderts waren Leiter und Zelebrant identisch.<sup>18</sup>

### *3. Das Bischofsamt im Dienste der Einheit der Ortskirche*

Die eben erwähnte Identifizierung der Leiter der Kirchen mit den Zelebranten der Sakramente bestimmt seit Anfang des 2. Jahrhunderts zunehmend

---

<sup>17</sup> Das Amt in der Kirche. Überlegungen orthodoxer und katholischer Theologen, *Una Sancta* 33 (1978) 92.

<sup>18</sup> Th. STYLIANOPOULOS, Heilige Eucharistie und Priestertum im Neuen Testament, in: Kirchliches Außenamt der EKD (Hg.), *Eucharistie und Priesteramt* (Beiheft zur ökumenischen Rundschau, Nr. 38), Frankfurt 1980, 58 und Anm. 26 mit weiterer Literatur.



das Verständnis des Bischofs, besonders in seiner Funktion hinsichtlich der Kircheneinheit auf der Ebene der Ortskirche.

Die Funktion des Bischofs berührt somit auf besondere Weise die Einheit der Kirche. Ignatios von Antiochien betont zwei wesentliche Aspekte dieser Funktion: Erstens die Einheit aller Christen um den Bischof mit dem Presbyterium und den Diakonen; zweitens die Tatsache, daß der Bischof, das Presbyterium und die Diakone eine Einheit bilden. Den Grund für diese Einheit erblickt er in der einen Eucharistie. »Sorgt also dafür«, schreibt er, »daß ihr eine Eucharistie verwendet; denn einer ist der Leib unseres Herrn Jesus Christus und einer der Kelch zur Einheit seines Blutes; ein Opferaltar, wie ein Bischof mit dem Presbyterium und den Diakonen«<sup>19</sup>. Die Einheit der Kirche entspringt der einen Eucharistie um den einen Bischof mit dem Presbyterium. Auch wenn die Eucharistie nicht vom Bischof selbst, sondern von den Priestern gefeiert wird, die der Bischof dazu ermächtigt hat, ist die Eucharistiefeier zweifelsohne in Verbindung und Gemeinschaft mit bzw. unter der Verantwortung des Bischofs zu sehen. Denn die Diakone und das Presbyterium gehören eng mit dem Bischof zusammen. Es geht Ignatios also nicht um den Monepiskopat, wie man fälschlicherweise oft annimmt, sondern um diese enge Zusammengehörigkeit des Presbyteriums mit dem Bischof, welche die Einheit der Kirche unterstreicht. Dies ist, was ihn bewegt. Deshalb vergleicht er die Zusammengehörigkeit von Presbyterium und Bischof mit der Verbindung von Gi-

---

<sup>19</sup> IGNATIUS, Philad. 4.

tarre und deren Saiten<sup>20</sup>. Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß eine Gitarre ohne Saiten keine Gitarre ist und auch keine Funktion haben kann. Die Eintracht der Presbyter mit dem Bischof und ihre Übereinstimmung in der Liebe gewährleisten die Einheit der Kirche. Derselben Einheit dient auch die Sorge, daß es in einer Stadt nicht zwei Bischöfe geben darf, wie dies im 8. Kanon des ersten ökumenischen Konzils zum Ausdruck kommt.

Die Einheit der Kirche auf Ortsebene bzw. auf der Ebene des Bistums ist somit die eucharistische Einheit und Gemeinschaft um den Bischof. Daraus erklärt sich, warum der Bischof *allein* die Priesterweihe spendet oder warum er um seine Erlaubnis gebeten werden muß, wenn ein anderer Bischof bzw. ein Priester eines anderen Bistums in seinem Sprengel predigen bzw. die Eucharistie oder ein anderes Sakrament feiern will. Auch die Tradition, daß manchmal weitere Presbyter sich an der Handauflegung bei einer Weihe beteiligen oder, daß die Laien bei der Weihe nach der Würde des Weihkandidaten gefragt werden, dient ebenfalls der Kircheneinheit. Dies bedeutet also, daß die Weihegewalt nur dem Bischof obliegt, daß er aber seine Weihefunktion unter der Zustimmung aller ausübt. Das Bischofsamt ist auf der Ebene des Bistums, der Ortskirche im erweiterten Sinne, das höchste kirchliche Amt. Der Bischof in seiner Funktion vergegenwärtigt, wie bereits angeführt, Jesus Christus. »Indem der Bischof«, schreibt Isidor von Pelusion, »Typos Christi ist, vollbringt er sein Werk«<sup>21</sup>. Gerade die Bezeichnung des Bischofs als Typos bzw. Eikon

---

<sup>20</sup> IGNATIUS, Eph. 4, 1.

<sup>21</sup> ISIDOR PEL., Epist. I, 136: PG 78, 272 C.

(Bild) Christi verdeutlicht die Relation des Bischofs zu Jesus Christus und die Beziehungshaftigkeit seines Amtes. Die Bildtheologie als das wichtigste Prinzip der Theologie der Ostkirche zeigt die Unzulänglichkeit und vielleicht auch die Unzulässigkeit mancher Begriffe, die im Westen zur Beschreibung dieser Relation bevorzugt werden (Stellvertretung, Haupt etc.). Der Bischof als Bild Christi ist keineswegs Stellvertreter Christi, sondern das, was auf Jesus Christus unbedingt hinweist und hinzuweisen hat. Wie das Bild seine Existenzberechtigung im Urbild hat, so auch der Bischof in Jesus Christus, der auf unsichtbare Weise in seiner Kirche bleibt, lehrt, die Sakramente feiert und regiert. Die Funktion des Bischofs ist die geheimnisvolle Repräsentation und Aktualisierung des dreifachen Amtes des Herrn. Der Bischof ist der Lehrer, der Hirte und der König in seinem Bistum, nicht in einem weltlichen Sinne und einer wirklichen Identifizierung mit Jesus Christus, sondern in der Analogie des Bildes zum Urbild. Konkreter heißt dies, daß der Bischof eine geistige Gewalt ausübt, die er kraft des Heiligen Geistes in der Weihe erhalten hat und den eigentlich Handelnden, Jesus Christus, stets voraussetzt. Dieser geistigen Gewalt des Bischofs gegenüber haben die übrigen Kleriker und das Volk Gehorsam zu leisten. Alle zusammen bilden die Herde Christi. Vor Christus, dem einzigen Hirten, sind alle (einschließlich der Bischöfe) »Schafe«, wie es Johannes Chrysostomos treffend formuliert.<sup>22</sup> Dadurch wird die Kircheneinheit auf der Ortsebene voll garantiert.

---

<sup>22</sup> JOH. CHRYS., *In ascens. Dom.*, 12: PG 52, 784.

So wie Jesus Christus durch seine Menschwerdung und sein dreifaches Amt dem Geheimnis des göttlichen Heilsplanes (der οἰκονομία) dient, so dient auch der Bischof durch den Beistand des Heiligen Geistes derselben Oikonomia. Dies ist der Grund, warum die Bischöfe als »diejenigen, die die Angelegenheiten der Kirche haushalten« (οἰκονομοῦντες τὰ τῆς Ἐκκλησίας) bezeichnet werden.<sup>23</sup> Durch sie vollzieht Christus sakramental göttliches Handeln im Sinne seines gesamten irdischen Werkes und der daraus resultierenden Wirklichkeit des Heils. Christus als der einzige Priester wird im Heiligen Geist besonders in der Eucharistiefeyer zur Gemeinschaft des Leibes, zur Kirche. Das bedeutet, daß das Priestertum Christi »in der geschichtlichen Existenz hier und jetzt als eucharistische Gemeinschaft verwirklicht und abgebildet wird, in der sein ›Abbild‹ das Haupt der Gemeinschaft ist, das mit und wegen der Gemeinschaft die eucharistischen Gaben darbringt«<sup>24</sup>. Hier, in der eucharistischen Gemeinschaft, wurzelt die tiefste Bedeutung des Bischofsamts für die Einheit der Kirche. »Beschenkt mit der Mannigfaltigkeit der Geistesgaben trägt die Ortsgemeinde in ihrer Mitte als verantwortliches Zeichen der Communio aller den Bischof als Zusammenfassung ihrer Fülle.«<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. z. B. Kan. 6 des 2. Ökum. Konzils. Vgl auch Tit 1, 4.

<sup>24</sup> I. ZIZIOULAS, Priesteramt und Priesterweihe im Licht der östlich-orthodoxen Theologie, in: H. VORGRIMLER (Hg.), Der priesterliche Dienst V. Amt und Ordination in ökumenischer Sicht, (Quaestiones Disputatae 50), Freiburg 1973, 96.

<sup>25</sup> Das Amt in der Kirche. Überlegungen orthodoxer und katholischer Theologen, Una Sancta 33 (1978) 92.

#### 4. *Das Bischofsamt im Dienste der Einheit der Gesamtkirche*

In der Betrachtung des Bischofsamts in seiner Bedeutung für die Kircheneinheit auf Ortsebene wurde der ekklesiologisch wichtige Aspekt herausgestellt, daß die um den Bischof mit dem Presbyterium und den Diakonen vereinigte eucharistische Gemeinschaft die grundlegende Erscheinungsform der Kirche darstellt. Die Ortskirche um den Bischof sowohl im ursprünglichen Sinne der Ortsgemeinde als auch der historisch gewachsenen Form des Bistums erfährt im sakramentalen Leben (bes. der Eucharistiefeyer) die Anwesenheit Christi, des Hauptes der Kirche, und dadurch die Vervollständigung des örtlichen Kirchenorganismus. Die Ortskirche besitzt in dieser Sicht die Fülle des Leibes und des Hauptes und ist »die Kirche Gottes« im vollen Sinne. In dieser eucharistischen Sicht der Kirche wird nicht nur die Bedeutung des Bischofs für die Kircheneinheit auf Ortsebene deutlich, sondern es zeigen sich auch einige andere ekklesiologisch nicht minder wichtige Gesichtspunkte. Die schwerwiegendsten hierunter sind wohl:

a) *Die Bedeutung der Ortskirche für die Kirchenstruktur.* Die Kirche tritt als Ortskirche in Erscheinung. Die vielen Ortskirchen in ihrer Selbständigkeit, aber auch in ihrer Gleichheit mit allen anderen Ortskirchen machen die eine Kirche aus. Dies geschieht nicht, indem man die vielen Ortskirchen zusammenzählt und eine Summe von Ortskirchen herstellt, sondern dadurch, daß jede Ortskirche die »eine, heilige, katholische und apostolische Kirche« ist. Indem jede Ortskirche diese Identität teilt und sich durch die Fülle des einen Glaubens und der

Liebe in *communio* mit den anderen Ortskirchen befindet, wird sie (d. h. eine jede Ortskirche) zum Träger und Garant der Kircheneinheit.

b) *Die Bedeutung des Bischofs als »Bindeglied« zwischen der konkreten Ortskirche, der er vorsteht, und den übrigen Ortskirchen.* Es versteht sich von selbst, daß der Bischof, der in seiner Ortskirche eine besondere Verantwortung für die rechte Auslegung und Weitergabe der apostolischen Überlieferung und die Einheit des Glaubens trägt, nach außen, den anderen Ortskirchen gegenüber, seine Ortskirche vertritt. Dies bedeutet nicht, daß eine anders geartete Vertretung prinzipiell ausgeschlossen ist, daß jedoch der Bischof der Vertreter seiner Ortskirche *par excellence* ist. In dieser Eigenschaft trägt er Sorge um die Einheit in der Fülle des Glaubens und der Liebe mit den anderen Bischöfen, »die bis ans Ende (sc. der Erde) eingesetzt wurden«; diese Sorge drückt sich darin aus, daß alle Bischöfe »im Sinne Jesu Christi sind« (ἐν Ἰησοῦ Χριστοῦ γώμῃ).<sup>26</sup> Die Meinung, der »Sinn« (Gnome), von dem hier gesprochen wird, ist einfach der Wille, die Willensäußerung, die ausgesprochene Meinung des Herrn, mit der der Wille der Bischöfe zusammenzufallen bzw. identisch zu sein hat. Dies wird in der ständigen Beziehung und dem Austausch der Bischöfe untereinander und in ihren Zusammenkünften, den *Synoden*, gewährleistet.

c) *Die Bedeutung der Gleichheit aller Bischöfe hinsichtlich ihres Amtes.* Dies macht von vorneherein deutlich, daß die historisch gewachsenen Titel einiger Bischöfe (Papst, Patriarch, Metropolit, Erzbischof etc.) ihrem Bischofsamt *absolut nichts* hinzufügen.

---

<sup>26</sup> IGNATIUS, Eph. 3, 2.

Alle Bischöfe sind und bleiben von ihrem Amt her gleichrangig. Der ökumenische Patriarch Dimitrios drückte dies so aus: »Damit wir offen, aufrichtig und ehrlich zu uns und untereinander, aber auch der ganzen Welt gegenüber sind, müssen wir wiederholen und betonen, daß kein Bischof in der Christenheit ein göttliches oder menschliches Privileg der Universalität über die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi besitzt; sondern daß wir alle, sei es in Rom oder in dieser Stadt (sc. Konstantinopel) oder in irgendeiner Stadt, von egal welcher kirchlich hierarchischen oder politischen Einstellung, schlicht und nur Mitbischöfe unter dem einzigen Hohenpriester, dem Haupt der Kirche, unserem Herrn Jesus Christus, immer in der von alters her kirchlich akzeptierten hierarchischen Ordnung sind ... In dieser unserer Botschaft wünschen wir, als Ökumenischer Patriarch, zu betonen, daß alle künftigen pankatholischen und panorthodoxen Begegnungen, Dialoge und Beratungen auf folgenden grundlegenden Prinzipien stattfinden werden:

— *Erstens*, die höchste Autorität (αὐθεντία) der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche liegt in der ökumenischen Synode der Gesamtkirche.

— *Zweitens*, niemand unter den Bischöfen in dieser katholischen Kirche besitzt eine Autorität (ἐξουσία) oder Rechtsanspruch oder kanonisch festgelegtes Recht auf irgendeine kirchliche Jurisdiktion ohne den eigenen kanonischen Willen und die Zustimmung des anderen (sc. Bischofs)«. <sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Episkepsis, Nr. 90, 11. 12. 1973, 18–19.

Aus den oben genannten und ähnlichen Gesichtspunkten anhand der eucharistischen Ekklesiologie läßt sich auch die Bedeutung des Bischofsamts für die Einheit der Gesamtkirche näher beschreiben. Zuerst muß hervorgehoben werden, daß dieser ekklesiologische Ansatz die Einheit der Kirche von den vielen Ortskirchen bzw. Bischöfen her begründet. Das heißt nicht, daß die vom Herrn im einen Glauben und im sakramentalen Leben geschenkte Einheit der Kirche in Frage gestellt wird, sondern daß sie von allen Gläubigen und insbesondere von den Bischöfen erlebt, aber auch gepflegt und sichtbar gemacht wird. Diese Pflege und Sichtbarmachung der Kircheneinheit wurde und wird von den Bischöfen in vielen Bereichen verwirklicht. Hierzu gehören z. B.

— *Die Bischofsweihe.* Es ist nicht zufällig, daß von alters her in der Kirche die Weihe eines neuen Bischofs von mehreren (zumindest zwei) Bischöfen vollzogen wird.<sup>28</sup> Bedenkt man, daß im Notfall die Bischofsweihe durch nur einen Bischof wohl auch gültig wäre<sup>29</sup>, so dürfte dieser Brauch der gemeinsamen Weihepraxis als ein gewichtiger Nachweis der Verantwortung des Bischofsamts für die Kircheneinheit über die Grenzen der Ortskirche hinaus angesehen werden. Die Mitwirkung der Nachbarbischöfe bzw. der Bischöfe eines Verwaltungsgebietes bei der Wahl und vor allem bei der Weihe eines neuen Bischofs bedeutet Zustimmung und

---

<sup>28</sup> Vgl. Kanon 4 des 1. Ökum. Konzils. Kanon 1 der Apost. Kanones. Apost. Konstitutionen III, 20.

<sup>29</sup> P. TREMPELAS, *Dogmatique de l'Église Orthodoxe Catholique ...* Bd. III, Chevetogne 1968, 318.



somit Mitverantwortung in bezug auf die bestehende Kirchengemeinschaft und -einheit.

— *Der ständige Kontakt.* Gegenseitige Besuche, Briefwechsel und besonders Inthronisationsbriefe, Empfehlungsschreiben und ähnliches, die unter den Bischöfen üblich sind bzw. zu sein haben.

— *Das Gebet und die Kommemoration.* Das Gebet einer jeden Ortskirche »für die Standhaftigkeit der heiligen Kirchen Gottes« sowie die Erwähnung des Namens anderer Bischöfe in der Liturgie (Diptychen).

— *Die Gültigkeit bischöflicher Entscheidungen auch über die Grenzen des Bistums hinaus.* Die Verfügung eines Bischofs (etwa die Strafe, die er einem Priester auferlegt hat) ist demnach im Sinne der Kircheneinheit in der Ökumene auch für die anderen Bischöfe bindend.<sup>30</sup>

Es ist von besonderer Bedeutung, daß der Kanon 5 des ersten ökumenischen Konzils, welcher dies vorschreibt, für die Bereinigung von Zweifelsfällen die Einberufung von *Synoden auf Provinzebene* und zwar zweimal im Jahr festlegt. Hier ist die Verantwortungs- und Zuständigkeitsgrenze des einzelnen Bischofs überschritten. Die Kircheneinheit verlangt in solchen Fällen die Mitwirkung aller Bischöfe einer Region auf der Ebene einer Synode. Es ist nicht unwichtig zu erwähnen, daß solche Fälle nicht z. B. vom Metropoliten einer Eparchie, den es bereits gab, sondern von der *Synode aller Bischöfe* angegangen werden.

Begründet die *Gleichheit* aller Bischöfe ihre Selbständigkeit nach innen — im Bereich der Ortskirche

---

<sup>30</sup> Vgl. Kanon 5 des 1. Ökum. Konzils.

—, so erweist sie sich nach außen — wenn es gilt, Dinge zu regeln, die eine andere oder mehrere Ortskirchen bzw. die Gesamtkirche beschäftigen — als *Kollegialität*. Der besondere Ort, wo die Kollegialität ihren Ausdruck findet, ist die Synode der Bischöfe. Die *episkopal-synodale Struktur der Kirche* weist Ähnlichkeiten mit demokratischen Strukturen auf<sup>31</sup>, ist aber nicht damit identisch. Die Bischöfe treten auf der Synode als Kollegium auf und bezeugen unter der Leitung des Hl. Geistes und von ihrer besonderen Lehrverantwortung her den Glauben ihrer Ortskirchen, vor allem dann, wenn Irrlehren die Einheit der Kirche gefährden. Den höchsten Ausdruck dieser synodalen Struktur der Kirche bilden die ökumenischen Synoden, in denen die versammelten Bischöfe »im Sinne Christi« sprechen und den Glauben »der katholischen Kirche in der Ökumene« formulieren.<sup>32</sup>

Aus dem Konzept der eucharistischen Ekklesiologie und der darauf aufbauenden synodalen Struktur der Kirche ergibt sich, daß die Kirche eines obersten Bischofs als Primas nicht bedarf. Deshalb kennt die alte Kirche keinen universellen Jurisdiktionsprimat. Sie hat sich aber auch nicht gescheut, eine hierarchische Ordnung aufzustellen und eine Ehrenreihenfolge (πρεσβεία τιμῆς) festzulegen. In einer solchen Ehrenreihenfolge ist die Existenz und

---

<sup>31</sup> Vgl. Kanon 6 des 1. Ökum. Konzils: »κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος«.

<sup>32</sup> Vgl. Th. ΝΙΚΟΛΑΟΥ, Eine Demonstration der Einheit. Zum orthodoxen Verständnis der Katholizität der Kirche, KNA-Ökumenische Information, Nr. 51, 20. 12. 1978, 6–8. DERS., Zur »Theologie« des Ökumenischen Konzils am Beispiel des Konzils von Konstantinopel (381), in: Ökum. Patriarchat (Hg.), Μνήμη συνόδου Ἁγίας Β' Οἰκουμενικῆς, Thessaloniki 1983, 289–309.

Anerkennung auch eines Ehrenprimas (als *primus inter pares*) eine voll zu bejahende kirchlich-historische Realität.<sup>33</sup> Ein solcher Ehrenprimat begünstigt nicht unbedingt die sogenannte universelle Ekklesiologie, wie man seit Afanassieff immer wieder meint.<sup>34</sup> Denn der Ehrenprimat darf nicht mit dem Jurisdiktionsprimat verwechselt werden. Überdies ist er *rein geschichtlichen Ursprungs* und mit der Gleichheit, Selbständigkeit und Kollegialität aller Bischöfe auf der einen Seite und der synodalen Struktur der Kirche auf der anderen Seite eng und unauflöslich verbunden. Der Ehrenprimat versteht sich absolut als Primat der Dienstleistung und der brüderlichen Liebe und ist dem Bischofskollegium untergeordnet.

Gerade dieses Verhältnis der Bischöfe untereinander ist in der Römisch-katholischen Kirche durch die Entwicklung des Papsttums und insbesondere die Dogmatisierung des »universellen Jurisdiktionsprimats« und der »Unfehlbarkeit« des Bischofs von Rom im Ersten Vatikanum gestört worden. Auch das Zweite Vatikanum ist nach Meinung vieler orthodoxer Theologen den Erwartungen einer Überwindung oder zumindest einer wahren

---

<sup>33</sup> Grundlegend für den Ehrenprimat ist Kanon 34 der Apost. Kanones. Vgl. dazu auch M. VON SARDES, Das Ökumenische Patriarchat in der Orthodoxen Kirche. Auftrag zur Einigung, Freiburg–Basel–Wien 1980, 17 ff.

<sup>34</sup> Vgl. bes. N. AFANASSIEFF, Das Hirtenamt der Kirche: In der Liebe der Gemeinde vorstehen, in: B. BOBRINSKOY u. a. (Hg.), Der Primat des Petrus in der orthodoxen Kirche, Zürich 1961, 7–65. Siehe auch C. H. RATSCHOW, Amt/Ämter/Amtsverständnis VIII. Systematisch-theologisch, in: TRE 2, 598. Vgl. auch die einschlägige Kritik von J. KALOGIROU, Ἐννοια τῆς οἰκουμενικότητος τῆς Ὀρθοδοξίας ἐν σχέσει πρὸς τὰς ἐθνικὰς ἀτοκεφάλους Ἐκκλησίας, Ἐπιστ. Ἐπετηρὶς Θεολ. Σχολῆς Θεσσαλονίκης Bd. 19, Thessaloniki 1974, bes. 202 ff. mit Anm. 1.

Neuinterpretation der Hauptthese des Ersten Vatikanums nicht gerecht geworden.<sup>35</sup> Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß das Zweite Vatikanum die zwei wichtigen ekklesiologischen Aspekte der *Kollegialität der Bischöfe* und vor allem der *Bedeutung der Ortskirche* nicht bloß wiederentdeckt und thematisiert, sondern auch in einer Weise beschrieben hat, welche der wahren katholischen (im altkirchlichen Sinn des Wortes) Lehre nahekommt. Das Konzil hat dadurch einen dynamischen und hoffnungsvollen Anstoß für eine weitreichende Entwicklung gegeben. In der darauffolgenden Zeit und in einer vom Zweiten Vatikanum veranlaßten ökumenischen Euphorie gewann man den festen Eindruck, daß die römisch-katholischen Ortskirchen mit ihren Bischofskonferenzen ein eigenes, wenn auch kleines Gewicht dem päpstlichen Zentralismus gegenüber zu erhalten begannen. Auch im theologischen Schrifttum wurden durch die Hervorhebung der Kollegialität der Bischöfe und der Bedeutung der Ortskirche Hoffnungen auf eine Neuinterpretation der Papstdogmen erweckt. Papst Paul VI. leistete selber und zwar über die Grenzen der eigenen Kirche hinaus solchen Hoffnungen Vorschub.

Inzwischen gewinnt man einen anderen Eindruck, nämlich daß die oben beschriebene, vom Zweiten Vatikanum eingeläutete Entwicklung zurückge-

---

<sup>35</sup> Vgl. vor allem die Beiträge von J. KARMIRIS und N. NISSIOTIS, in: Dam. PAPANDREOU (Hg.), *Stimmen der Orthodoxie zu Grundfragen des 2. Vaticanums*, Wien u. a. 1969. Vgl. auch K. KALLINIKOS, »Orthodoxe Stimmen zum 2. Vatikanischen Konzil«, *Theologisch-praktische Quartalschrift* 114 (1966) 190–200. M. BLUM, *Orthodoxe Stimmen zum II. Vatikanum. Ein Beitrag zur Überwindung der Trennung* (Ökumenische Beihefte 18), Freiburg/Schweiz 1988.

schraubt wird.<sup>36</sup> Als orthodoxer Theologe fragt man sich, ob die geweckten Hoffnungen unberechtigt waren; ob die Römisch-katholische Kirche sich heute von den Ansätzen des Zweiten Vatikanums her in entgegengesetzter Richtung bewegt und die Entscheidungen des Ersten Vatikanums sogar ausbaut; ob verschiedene Ereignisse in der Römisch-katholischen Kirche (die neu formulierten Bestimmungen zum Verhältnis von Papst und Bischöfen des Codex Iuris Canonici von 1983, can. 330 ff, die Praxis einiger Bischofsernennungen durch den

---

<sup>36</sup> Bezeichnend dafür scheint mir neben der sogenannten »Kölner Erklärung« und anderen ähnlichen Protestaktionen, was Gisbert GRESHAKE (»Papstkirche« oder »Communio Ecclesiarum«? Zur Notwendigkeit regionaler kirchlicher Strukturen, Ökumenisches Forum 11, 1988, 116–117) kritisch bemerkt: Das Kirchenbild »von der pyramidenartig geordneten *societas hierarchica*, deren Spitze der Papst ist, (bringt) die Gefahr mit sich, daß die bischöfliche Ortskirche als eine Art organisatorischer Unterabteilung der einen Universalkirche erscheint und daß der Bischof dann leicht in die Rolle einer Art von »Oberkaplan« des Papstes, welcher der eigentliche »Chef« ist, gedrängt wird. Denn in diesem hierarchischen Kirchenkonzept bestimmt letztlich und endlich der Papst, was in der Kirche recht zu sein hat: er ernennt die Bischöfe, die ihr Amt in strikter Abhängigkeit von ihm ausüben (man denke nur an die pflichtgemäßen Rom-Besuche der Bischöfe, an ihre Überwachung durch Nuntiatoren, an das An-sich-Ziehen aller wichtigen Dinge durch Rom) ... Nun, auch wenn das Bild der Papstkirche ... durch das 2. Vatikanische Konzil aufgebrochen wurde und auch wenn seitdem eine Fülle von synodalen Elementen in die Kirche eingeflossen sind, so stellt sich doch die Frage, ob wirklich das Reizwort »Papstkirche« zu den Akten gelegt werden kann. Muß man nicht heute wieder ein steigendes Maß an Zentralisierung und einsamer päpstlicher Autoritätsausübung beklagen? Das Volk Gottes und seine Erfahrungen gelten wenig; die Autorität der Bischöfe, die sich der Papst ohnehin mehr oder minder allein aussucht, wird ständig von Rom überspielt. Und sind die Reisen des gegenwärtigen Papstes und ihr Stil und die zum Teil sehr zustimmende emotionale Reaktion vieler Christen nicht ein äußeres Zeichen dafür, daß so etwas wie »Papstkirche« noch recht vital ist?«

Papst auch gegen den Widerstand der Ortskirchen, der neue Eid des Gehorsams dem Papst gegenüber für Bischöfe und Theologieprofessoren vom Februar 1989, die Reisen von Papst Johannes Paul II. zu den verschiedenen Ortskirchen, wodurch der Jurisdiktionsprimat auf eine bisher nicht dagewesene Weise *in die Praxis umgesetzt wird*<sup>37</sup> etc.) die Aussichten auf eine Verständigung mit der Orthodoxen Kirche in der zentralen Frage der Ekklesiologie nicht de facto zunichte machen.

Die bisherigen Erörterungen, hoffe ich, haben die grundlegende Bedeutung des Bischofsamts für die Einheit der Kirche sowohl auf Ortsebene als auch auf der Ebene der Ökumene deutlich gezeigt. Die Ansätze für dieses Verständnis des Bischofsamts als Dienstant der Kircheneinheit wurden anhand der gemeinsamen altkirchlichen Tradition herausgearbeitet. Was von uns erwartet wird, ist der Mut zwischen gemeinsamer altkirchlicher Tradition und später entwickelten Machtansprüchen und -strukturen zu unterscheiden. Gott möge unseren Bischöfen, aber auch allen Theologen und insbesondere den Mitgliedern der Gemischten Theologischen Kommission diesen Mut geben.

---

<sup>37</sup> Nach der Entscheidung des Ersten Vatikanums steht dem Bischof von Rom zu, »die ganze Kirche zu verwalten« und »in Ausübung dieses seines Amtes mit den Hirten und Herden der ganzen Kirche **frei zu verkehren**«: J. NEUNER u. H. ROOS (Hg.), *Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung*, Regensburg 101979, 298 (Nr. 446). Vgl. den Originaltext H. DENZIGER u. A. SCHÖNMETZER (Hg.), *Enchiridion Symbolorum*, Freiburg/Br. u. a. 361965, 599 (Nr. 3062).